

Satzung

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Heimatverein Regis-Breitingen und Umgebung e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Regis-Breitingen.

B. Aufgabe

§ 2

1. Der Heimatverein Regis-Breitingen u.U. e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Heimat- und Kulturpflege.

§ 3

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Pflege von Sitten, Bräuchen, Pflege der Regionalgeschichte und regionaler Kultur.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 4

Ordentliche Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Firmen u. dgl., welche am Gedeihen des Wirkungsbereiches des Vereins interessiert sind.

1. Mitglied des Heimatvereins e.V. kann werden, wer die Ziele des Vereins anerkennt.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.
3. Die Beitrittserklärung von Jugendlichen (jünger als 18 Jahre) muss von den Eltern bzw. von deren gesetzlichen Vertretern zusätzlich unterschrieben sein.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschließung, Ableben oder durch Auflösung des Vereins.
 - 5.1. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Ausscheidenden sind bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Rückstände abzuführen bzw. dem Verein etwaige zugefügte Schäden zu begleichen. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinseigenvermögen.
 - 5.2. Ein Mitglied kann bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung und bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, unter Setzung einer Frist von vier Wochen, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
 - 5.3. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, die Vollversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.
6. Der Verein setzt sich zusammen aus
 1. Mitgliedern
 2. Ehrenmitgliedern
7. Ehrenmitglieder des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Personen werden, die sich um den Verein oder um die Heimatgeschichte, um Denkmalpflege und andere Wirkungsbereiche in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
 - b) alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern zu bieten vermag,
 - c) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.
2. Der Eintritt im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages.
Die Festsetzung des Beitrages erfolgt in einer Mitgliederversammlung.
Er ist im 1. Vierteljahr des Vereinsgeschäftsjahres zur Zahlung fällig.

Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
Für jedes Mitglied darf nur eine Person abstimmen.

E. Finanzierung

§ 6

1. Mit der Entrichtung eines Aufnahmebetrages wird der Bewerber Mitglied.
2. Die Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder werden jeweils von der Vollversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt.
3. Die Art der Kassierung wird durch Beschluss der Vollversammlung festgelegt.

F. Organe des Vereins

§ 7

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Dem Vorstand, der aus fünf Personen besteht, gehören an:
 - a) Vorsitzender
 - b) Schatzmeister
 - c) 3 Beisitzer
3. Pflicht des Vorsitzenden ist u.a. die Überwachung der Satzung und Festsetzung der Tagesordnung bei Versammlungen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch einen Stellvertreter vertreten. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Bei Amtsniederlegung oder Tod des Vorsitzenden wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder bis zur nächsten Vollversammlung zum Nachfolger.

4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Es steht im Ermessen des Vorsitzenden, die Spartenleiter als Beisitzer zum Vorstand zu hören.

G. Vollversammlung

§ 8

1. Die Vollversammlung als höchste Instanz des Vereins findet mindestens alle 2 Jahre statt, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies verlangen.
Zu dieser haben sämtliche Mitglieder Zutritt. Geladene Gäste können zugelassen werden, soweit die Tagesordnung nicht interne Vereinsangelegenheiten aufweist.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
3. Die Wahl des Vorstandes findet geheim statt.
4. Der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt.
5. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied nach der allgemeinen Wahlordnung.
6. Nicht anwesende Mitglieder können nicht gewählt werden, es sei denn, dass das Mitglied aus einem wichtigen Grund nicht erscheinen kann und der Vollversammlung eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, im Falle einer Wahlzustimmung dieses Ehrenamt anzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 51% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Zeitpunkt, Ort, Tagesordnung der Vollversammlung müssen mindestens 4 Wochen vorher den Mitgliedern durch ein Anschreiben mitgeteilt werden.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, mit Ausnahme der in §§ 11 und 12 vorgesehenen Fälle.
11. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

H. Ausschüsse

§ 9

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vereinsvorsitzende, der den Vorsitz jedoch an ein Vorstandsmitglied abgeben kann.

I. Geschäftsjahr

§10

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das 1. Geschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr abgewickelt.

K. Satzungsänderungen

§ 11

Satzungsänderungen können durch die Vollversammlung mit mindestens zweidrittel (2/3) Stimmenmehrheit beschlossen werden.

L. Auflösung des Vereins

§12

1. Die Auflösung der Körperschaft kann durch Vollversammlungsbeschluss erfolgen, der zu seiner Wirksamkeit eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder bedarf. Die Einladung zu einer Vollversammlung muss als Punkt der Tagesordnung den Vermerk der Auflösung des Vereins enthalten.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Regis-Breitingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Regis-Breitingen, den 29.10.2014

Vorstand: